



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Universität Bayreuth • 95440 Bayreuth

AB UBT 2012/001

Bekanntmachung von Hochschulsatzungen

Telefon: 0921 / 55 - 5261

Telefax: 0921 / 55 - 5290

e-mail: steffi.theuergarten@uvw.uni-bayreuth.de

Az. A 3520 – I/1

(im Antwortschreiben bitte angeben)

Bayreuth, 10. Februar 2012

Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;

Anlagen: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (BayRS 2210-1-1-1-WFK) durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



Professor Dr. Rüdiger Bormann

**Promotionsordnung
für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth**

Vom 10. Februar 2012

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät folgende Promotionsordnung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Prüfungsberechtigung und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionskommission

Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur rechtswissenschaftlichen Promotion
- § 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion
- § 6a Promotionseignungsprüfung
- § 7 Begründung des Doktorandenverhältnisses, Betreuungsvereinbarung, Dissertation
- § 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 10 Berichterstattung über die Dissertation
- § 11 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Prüfungsausschuss für das Kolloquium
- § 14 Kolloquium
- § 15 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 19 Einsichtsrecht

Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion

- § 20 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 21 Begutachtung
- § 22 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

Vierter Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

- § 23 Voraussetzungen
- § 24 Promotion in Bayreuth
- § 25 Berichterstattung über die Dissertation
- § 26 Fortgang des Verfahrens
- § 27 Kolloquium
- § 28 Disputation
- § 29 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 30 Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens
- § 31 Ausländische mündliche Prüfungen
- § 32 Vollzug der Promotion
- § 33 Titelführung
- § 34 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 35 Entziehung des Doktorgrades

Fünfter Abschnitt: Kooperation mit Fachhochschulen, weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 Kooperation mit Fachhochschulen
- § 37 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 38 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Präambel

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth fördert durch die Durchführung von Promotionsverfahren den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Forschung: Die Fakultät sieht sich nationalen und internationalen Maßstäben bei der Qualitätssicherung verpflichtet und will diese im Zusammenwirken von Hochschullehrern, Doktoranden, Fakultät und Universität weiter ausbauen. Die Promotion an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgt im Rahmen von qualifizierten Betreuungsverhältnissen, die die Begleitung der wissenschaftlichen Arbeit und Transparenz nach außen sichern.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Regelungen

§ 1 Doktorgrade

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.). ²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität oder Fakultät auf Grund eines nach §§ 23 ff. durchgeführten Verfahrens verliehen werden.
- (2) ¹Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. ²Die Promotion zum Dr. jur. setzt Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, die Promotion zum Dr. rer. pol. Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft voraus.
- (3) Die Promotionsleistung besteht aus einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemäß §§ 20 ff. den Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h.c.) und den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol.

h.c.). ²Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus.

§ 2

Prüfungsberechtigung und Zuständigkeiten

- (1) ¹Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sowie entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand. ²Prüfungsleistungen für das Gebiet der Rechtswissenschaft werden grundsätzlich von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft, Prüfungsleistungen für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft grundsätzlich von Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaft beurteilt.
- (2) ¹Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen trifft der Dekan, soweit diese Promotionsordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. ²Gegen die Entscheidungen des Dekans und des Prüfungsausschusses kann die Promotionskommission angerufen werden. ³Der Verwaltungsrechtsweg bleibt unberührt.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3

Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission erstellt Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Anforderungen und der Notengebung. ²Sie wird über laufende Promotionsverfahren unterrichtet, überwacht die Handhabung der Befugnisse durch den Dekan und berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung des Promotionswesens.
- (2) ¹Die Promotionskommission wird vom Prodekan als Vorsitzendem geleitet. ²Ihr gehören außerdem an: zwei Professoren der Rechtswissenschaften, und zwei Professoren der Wirtschaftswissenschaften, sowie ohne Stimmrecht ein Doktorand. ³Der Dekan kann nicht Mitglied der Promotionskommission sein. ⁴Die Mitglieder der Promotionskommission nach Satz 2 und als Ersatzvertreter der stimmberechtigten Mitglieder je ein Professor der Rechtswissenschaften und der

Wirtschaftswissenschaften werden für die Dauer von fünf Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) ¹Die Promotionskommission tagt mindestens einmal im Semester. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt

Die ordentliche Promotion

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:
1. die Vorlage einer Dissertation;
 2. dass die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
 3. dass der Bewerber nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
 4. dass der Bewerber keine gewerbliche Promotionsvermittlung und Beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird.
 5. dass sich der Bewerber nicht durch sein Verhalten als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule angenommen hat, der es vor seiner Berufung an die Universität Bayreuth angehörte, kann der Dekan die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

§ 5
Besondere Voraussetzungen für die Zulassung
zur rechtswissenschaftlichen Promotion

- (1) ¹Für die Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber das Referendarexamen (erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder das Assessorexamen (zweite Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder einen gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit „voll befriedigend“ beziehungsweise mit einer Note bestanden hat, die der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht. ²Ein juristischer Hochschulabschluss im Ausland kann als Promotionsvoraussetzung nach Satz 1 anerkannt werden, wenn
1. er nach seiner Art und im Hinblick auf die erzielte Bewertung einer mit „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestandenen Prüfung im Sinne des Satzes 1 entspricht oder wenn
 2. zusätzlich an der Universität Bayreuth oder einer anderen deutschen Hochschule der Grad eines Magister Legum (LL.M.) mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ oder einer vergleichbaren Gesamtnote erworben wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Dekan ausnahmsweise einen Bewerber zur rechtswissenschaftlichen Promotion zulassen, wenn
1. der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1
 - a) mit mindestens 8 Punkten bestanden hat und
 - b) in zwei Seminaren Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein.
- oder
2. der Bewerber, der kein juristisches Examen im Sinne von Abs. 1 oder Nr. 1 abgelegt hat
 - a) ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, und
 - b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und der Rechtswissenschaft behandelt, und
 - c) zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

- (3) ¹Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach den Abs. 1 und 2 entscheidet der Dekan. ²Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll er bei seiner Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. ³Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion

- (1) ¹Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplom- oder Masterprüfung an einer Universität, eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule, das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mindestens mit der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann der Dekan ausnahmsweise einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion zulassen, wenn
1. der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1
 - a) mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
 - b) der Bewerber in zwei Seminaren Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein.
- oder
2. der Bewerber, der kein wirtschaftswissenschaftliches Examen im Sinne der Abs. 1 oder Nr. 1 abgelegt hat
 - a) ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, und
 - b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt, und

- c) zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (3) Die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion im Sinne von Abs. 1 erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6a bestanden hat.

§ 6a

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Promotionseignungsprüfung dient dem Nachweis, dass der Bewerber über die für die Promotion bedeutsamen wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Forschung verfügt.
- (2) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, dass der Bewerber
1. eine sonstige Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule mit dem Notendurchschnitt 1,7 oder besser abgelegt hat, und
 2. in einem betriebswirtschaftlichen und in einem volkswirtschaftlichen Seminar bei zwei prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät Leistungen erbracht hat, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind, und
 3. sich nicht bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. ²Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, und
 2. einen Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt, und
 3. eine Erklärung darüber, ob er sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat, und
 4. eine Erklärung, ob die Promotion im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre oder im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre angestrebt wird.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan. ²Er kann die Zulassung versagen, wenn die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen

oder unvollständig sind. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat. ⁴Der Dekan teilt dem Bewerber die Versagung der Zulassung schriftlich mit; § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungskollegium. ²Das Kollegium setzt sich zusammen aus drei prüfungsberechtigten wirtschaftswissenschaftlichen Lehrpersonen der Fakultät. ³Wird eine Promotion im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre angestrebt, gehören ihm zwei Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre an; wird eine Promotion im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre angestrebt, gehören ihm zwei Vertreter der Volkswirtschaftslehre und ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre an. ⁴Der Dekan bestellt das Prüfungskollegium und bestimmt einen der Prüfer zum Vorsitzenden. ⁵Dieser setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Mitglieder des Prüfungskollegiums und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu dem Termin. ⁶14 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (6) ¹In der Promotionseignungsprüfung werden keine Noten vergeben. ²Entspricht die Leistung des Bewerbers den Anforderungen nach Abs. 1, stellt der Dekan darüber eine Bescheinigung aus. ³Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (7) ¹Die Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung beim Dekan einzureichen. ³Der Dekan kann wegen besonderer, vom Bewerber nicht zu vertretender Gründe eine Fristverlängerung gewähren.

§ 7

Begründung des Doktorandenverhältnisses, Betreuungsvereinbarung, Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Die Arbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person betreut (Doktorandenverhältnis).

- (2) ¹Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen (Begründung des Doktorandenverhältnisses) sind die hauptamtlichen Professoren, entpflichteten Professoren, Professoren im Ruhestand, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ²Die Promotionskommission kann auf Antrag des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation zusätzlich durch einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät der Universität betreut wird, wenn das Thema der Dissertation wesentliche Bezüge zu dem von diesem Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet aufweist. ³Wird die Dissertation im Rahmen eines Graduiertenzentrums oder Promotionsprogramms angefertigt, richtet sich die Betreuung nach deren Ordnung.
- (3) ¹Der Betreuer der Arbeit und der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest, für deren Inhalt die Promotionskommission Leitlinien erstellt. ²Der Betreuer berät den Bewerber zur Frage der Einholung einer verbindlichen Teilentscheidung nach § 9 Abs. 3. ³Der Betreuer unterrichtet die Promotionskommission von der Begründung des Doktorandenverhältnisses und übermittelt die Betreuungsvereinbarung.
- (4) ¹Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. ²Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät nach näherer Regelung der Promotionskommission einer gesonderten Überprüfung zugänglich zu machen. ⁴Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.
- (5) ¹Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Der Dekan kann dem Bewerber mit Zustimmung des Betreuers gestatten, die Dissertation in einer anderen Sprache vorzulegen. ³Im Fall des Satz 2 ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 8**Antrag auf Zulassung zur Promotion**

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 beziehungsweise § 6;
2. drei gleichlautende Exemplare der Dissertation;
3. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das amtliche Führungszeugnis verzichtet werden;
5. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt;
6. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers darüber, dass er die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; dass er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat; dass er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
7. die Betreuungsvereinbarung;
8. eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, dass er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird;
9. die elektronische Fassung der Dissertation nach § 7 Abs. 4 Satz 3 sowie eine Einverständniserklärung des Bewerbers, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann;
10. eine Einverständniserklärung des Bewerbers, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Untersuchungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Der Dekan kann die Zulassung ablehnen, wenn
 1. die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4, § 5 beziehungsweise § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
 3. die in § 8 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt ist oder wenn der Bewerber zur Führung eines Doktorgrades unwürdig ist.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers hat der Dekan eine verbindliche Teilentscheidung über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 beziehungsweise § 6 zu treffen.
- (4) ¹Der Dekan soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang über den Antrag des Bewerbers schriftlich entscheiden. ²Bei der Berechnung der Monatsfrist wird die unterrichtsfreie Zeit jedoch nicht berücksichtigt. ³§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (6) Auf Antrag kann der Dekan die Entscheidung zur Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens nach §§ 23 ff. schon vor Einreichung der Dissertation treffen.

§ 10

Berichterstattung über die Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation unverzüglich zwei Berichterstatter, von denen einer aktiver Ordinarius der Fakultät sein muss. ²Der Betreuer der Arbeit ist in der Regel der erste Berichterstatter; dies gilt auch, wenn der Betreuer an eine andere Universität berufen wurde. ³Der Dekan kann als Zweit- oder weiteren Berichterstatter auch Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellen. ⁴Die Promotionskommission wird von der Bestellung der Berichterstatter unterrichtet.

- (2) ¹Jeder Berichterstatter gibt innerhalb einer angemessenen Frist, möglichst innerhalb von drei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Dekan die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. ²Der Berichterstatter kann auch Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor der Veröffentlichung gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt werden müssen. ³Der Annahmeantrag ist mit einem Notenvorschlag der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude	= 0 =	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	= 2 =	eine überdurchschnittliche Leistung;
satis bene	= 3 =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt;
rite	= 4 =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
insufficenter	= 5 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

⁴Der Dekan übermittelt der Promotionskommission eine Abschrift der Gutachten.

- (3) ¹Der Dekan bestellt einen dritten Berichterstatter, wenn die zwei Berichterstatter bei ihrer Bewertung um mehr als eine Note voneinander abweichen, einer der Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt oder einer der Berichterstatter die Bestellung eines weiteren Berichterstatters verlangt. ²Ein dritter Berichterstatter wird auch bestellt, soweit dies die Promotionskommission in ihren Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der Notengebung festgelegt hat. ³Die Promotionskommission kann bis zur Annahme der Dissertation auch von sich aus bis zu zwei weitere Berichterstatter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (4) ¹Der Dekan kann die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben; er muss dies tun, wenn einer der Berichterstatter die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung verlangt. ²Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. ³Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. ⁵Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.
- (5) Die Arbeit ist abgelehnt und das Verfahren beendet, wenn beide Berichterstatter oder einer und ein nach Absatz 3 bestellter weiterer Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit vorschlagen.
- (6) Das Promotionsverfahren kann nicht wiederholt werden.

§ 11**Einsichtnahme in die Dissertation**

- (1) ¹Die Dissertation und die Gutachten liegen zwei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. ²Der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist und den Vorschlag der Berichterstatter mit.
- (2) Stellungnahmen prüfungsberechtigter Mitglieder der Fakultät können innerhalb eines Monats erfolgen, sofern die Abgabe einer Stellungnahme rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift angekündigt worden ist.

§ 12**Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

- (1) ¹Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten. ²Sie wird vom Dekan festgestellt. ³Beim Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 11 Abs. 2 trifft die Promotionskommission die Entscheidung; diese kann – insbesondere unter Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen – um eine halbe Notenstufe vom arithmetischen Mittel abweichen.
- (2) Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein gedrucktes Dissertationsexemplar und die elektronische Fassung der Dissertation sowie die Gutachten der Berichterstatter sind zu archivieren.

§ 13**Prüfungsausschuss für das Kolloquium**

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. ein prüfungsberechtigter Professor der Fakultät als Vorsitzender;
 2. der Erstberichtersteller;
 3. eine prüfungsberechtigte Lehrperson, die in der Regel der Zweitberichtersteller ist.³Waren weitere Berichterstatter bestellt, können diese als weitere Prüfer mitwirken.

- (2) Ist der Erstberichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt; sie muss der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 werden vom Dekan bestellt.
- (4) § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 14 Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Es beginnt mit einer Vorstellung der Dissertation in Form eines Kurzvortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache, die sich vor allem auf die Grundlagen und Thesen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, bezieht. ³Die wissenschaftliche Aussprache soll darüber hinaus zeigen, ob der Bewerber im Falle der rechtswissenschaftlichen Promotion weitere Bereiche und neuere Entwicklungen des Fachgebiets, aus dem die Dissertation entnommen ist, im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Promotion wesentliche Problemstellungen und neuere Entwicklungen der Grundlagen seines Fachgebiets beherrscht. ⁴Kurzvortrag und wissenschaftliche Aussprache sind universitätsöffentlich. ⁵Im Rahmen der Aussprache kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen prüfungsberechtigter Lehrpersonen zulassen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin des Kolloquiums fest und lädt die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und mindestens 14 Tage vor dem Kolloquiumstermin den Bewerber schriftlich oder per E-Mail zum Kolloquium. ²Mit der Ladung zum Kolloquium wird dem Bewerber auch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt. ³Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (3) Das Kolloquium dauert 60, höchstens 90 Minuten.
- (4) ¹Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,

3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Kolloquiumsleistung.

³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (5) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 10 Abs. 2. ²Jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. ³Die Gesamtnote des Kolloquiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (6) Ist die Gesamtnote im Kolloquium schlechter als „rite“ oder beurteilen zwei Prüfer die Leistungen des Bewerbers als „insuffizienter“, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. ²Beantragt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.
- (8) ¹Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁵Erkennt der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 10 Abs. 2) und das Kolloquium bestanden (§ 14 Abs. 5) ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. ²Für die

Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 0,5	= summa cum laude
über 0,5 bis 1,5	= magna cum laude
über 1,5 bis 2,5	= cum laude
über 2,5 bis 3,5	= satis bene
über 3,5 bis 4,0	= rite

- (3) ¹Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. ²Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) Der Tag des Kolloquiums gilt als Datum der Promotion.
- (6) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird die Entscheidung dem Bewerber vom Dekan mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. ²Für die Begründungspflicht gilt Art. 39 BayVwVfG.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - in der jeweils gültigen Fassung. ³Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ⁴Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. ²Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. ³Ein Verzicht auf den Doktorgrad ist nicht mehr möglich, wenn die Promotionskommission oder die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ die Untersuchung der Frage wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgenommen hat.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 17

Pflichtexemplare

- (1) ¹Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung abzuliefern:
1. Pflichtexemplare
 - 60 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation, oder
 - 15 Exemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel bzw. als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint oder über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird.
 2. Eine vom Erstberichterstatter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.
- ²Der Dekan kann die Ablieferungspflicht auf Antrag des Bewerbers um ein weiteres Jahr verlängern.
- (2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare müssen der von der Fakultät festgelegten Gestaltung entsprechen.
- (3) ¹Der Bewerber hat dem Dekan eine Bestätigung des Erstberichterstatters darüber vorzulegen, dass etwaige von einem Berichterstatter geforderte Auflagen erfüllt und

sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung des Erstberichterstatters erfolgt sind. ²Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.

§ 18

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Das Datum der Urkunde ist der Tag des Kolloquiums. ³Sie wird vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet.
- (3) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Der Dekan kann gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 19

Einsichtsrecht

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber unter Beachtung von Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ³Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁴Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Dritter Abschnitt:
Ehrenpromotion

§ 20
Antrag auf Ehrenpromotion

¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Ordinarien einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

§ 21
Begutachtung

- (1) ¹Der Dekan hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. ²Dieser gehören alle Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. ³Vorsitzender ist der Dekan.
- (2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt zwei Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.
- (3) ¹Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. ²Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 22
Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

- (1) ¹Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. ²Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (2) ¹Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Präsident vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeiten zu würdigen.

Vierter Abschnitt:**Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität / Fakultät****§ 23****Voraussetzungen**

- (1) ¹Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass
1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
 2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 4, 5 oder 6 und 8 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als auch nach deren Vorschriften an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.
- ²Der Bewerber erhält eine Kopie der Vereinbarung nach Satz 1 Nr. 1.
- (2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 dies vorsieht.

§ 24**Promotion in Bayreuth**

- (1) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann.

- (2) Für die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertationen gilt § 7.
- (3) ¹Das Promotionsvorhaben wird durch jeweils einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität oder Fakultät betreut. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Für die Zulassung zur Promotion an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gelten die §§ 4 und 5 oder 6 sowie 8.

§ 25

Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation zwei Berichtersteller, die in der Regel die Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät sind, die die Arbeit betreut haben.
- (2) Wird die Dissertation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingereicht, so gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (3) ¹Weichen die beiden Berichtersteller um mehr als eine Note voneinander ab oder schlägt einer der Berichtersteller die Ablehnung der Dissertation vor, so bestimmen der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Dekan oder der Leiter der ausländischen Universität/Fakultät gemeinsam einen weiteren Berichtersteller. ²Nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 können der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Dekan oder der Leiter der ausländischen Universität/Fakultät gemeinsam einen weiteren Berichtersteller bestellen.
- (4) Lehnen beide Berichtersteller oder einer und der nach Abs. 3 bestellten zusätzlichen Berichtersteller die Annahme ab, so ist das Verfahren damit beendet.
- (5) §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 26

Fortgang des Verfahrens

- (1) Wird die Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen, so wird dies der ausländischen Universität/Fakultät zur Bestimmung des weiteren Prüfers im Sinne des § 27 Abs. 1 mitgeteilt.
- (2) ¹Benennt die ausländische Universität/Fakultät den weiteren Prüfer im Sinne des § 27 Abs. 1, so finden an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth entweder ein Kolloquium oder, wenn dies mit der ausländischen Universität/Fakultät vereinbart worden ist, eine Disputation statt. ²Liegt keine Vereinbarung dieses Inhalts vor, kann der Bewerber zwischen einem Kolloquium und einer Disputation wählen.

§ 27

Kolloquium

- (1) ¹Wird vom Bewerber ein Kolloquium gewählt (§ 26 Abs. 2), so gelten für die Durchführung die Bestimmungen der §§ 13 und 14. ²Abweichend von § 13 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission aus den beiden Berichterstattern und je einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät zusammen, die vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. vom Dekan bzw. Leiter der ausländischen Universität/Fakultät benannt werden.
- (2) ¹Ist ein Berichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. aus der ausländischen Universität/Fakultät durch den jeweiligen Dekan bzw. Leiter bestellt. ²Die Ersatzmitglieder müssen der jeweiligen Fakultät bzw. Universität angehören.
- (3) Den Vorsitz führt der vom Dekan gemäß Abs. 1 benannte weitere prüfungsberechtigte Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, wenn die Dissertation hier eingereicht wurde.
- (4) Die Zusammensetzung der Kommission wird dem Bewerber mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.

- (5) ¹Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. ²Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission kann die Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 28 Disputation

- (1) ¹Wird eine Disputation gewählt, so findet diese vor einer Disputationskommission statt, deren Zusammensetzung der der Prüfungskommission nach § 27 entspricht. ²§ 27 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Disputation ist öffentlich. ²Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth auszulegen. ³Die Disputation wird von dem gemäß § 27 Abs. 3 benannten Vorsitzendem der Kommission geleitet. ⁴An der Disputation dürfen alle Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät teilnehmen. ⁵Über die Durchführung der Disputation wird eine Niederschrift über ihre wesentlichen Gegenstände angefertigt. ⁶Die Disputation beginnt mit einem Bericht des Bewerbers über die Dissertation, dessen Dauer zuvor mit dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt wurde. ⁷An den Bericht schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. ⁸Frageberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät. ⁹Bei unentschuldigter Versäumnis des Termins der Disputation gilt die Promotion als abgelehnt. ¹⁰Ob die Säumnis entschuldigt ist, entscheidet die Promotionskommission (§ 3) auf der Grundlage der schriftlich und unverzüglich vorzutragenden Säumnisgründe. ¹¹§ 14 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) ¹Nach der Disputation bewertet jeder Prüfer die Leistung mit einer der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Noten. ²Aus diesen Noten wird der Durchschnitt errechnet.
- (4) Für die Benotung und Wiederholung der Disputation gelten § 14 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

§ 29**Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen**

Für die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen gilt § 15 im Falle eines Kolloquiums wie im Falle einer Disputation entsprechend.

§ 30**Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens**

¹Wurde die Dissertation gemäß § 25 Abs. 4 abgelehnt oder sind Kolloquium beziehungsweise Disputation schlechter als rite bewertet worden, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ²Ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ist ausgeschlossen. ³In der Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden darf.

§ 31**Ausländische mündliche Prüfungen**

- (1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt.
- (2) ¹Ist an der ausländischen Universität oder Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden worden, so teilt jene die Entscheidung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit. ²Der Dekan benennt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth den weiteren Prüfer im Sinne des § 27 Abs. 1 entsprechend der dortigen Promotionsordnung.
- (3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden.

§ 32

Vollzug der Promotion

Bei einer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertation gilt § 17 entsprechend.

§ 33

Titelführung

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur. oder Dr. rer. pol.) ausgehändigt. ²Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte. ³Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth und für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. ⁴Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ⁵Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1. ⁶Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ⁷Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzu gesetzt werden.
- (2) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Universität/Fakultät wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Universität/Fakultät eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur. oder Dr. rer. pol.) von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ausgehändigt. ²Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. ³Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Bei einer an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung

nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu übergeben sind.

³Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 34

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Für die Ungültigkeit der Promotionsleistungen gilt § 16 entsprechend.

§ 35

Entziehung des Doktorgrades

¹Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BayVwVfG. ²Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ³Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Fünfter Abschnitt:

Kooperation mit Fachhochschulen, weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36

Kooperation mit Fachhochschulen

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können. ²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung eines Fachhochschulprofessors als Betreuer einer Dissertation trifft die Promotionskommission. ²Die Bestellung eines Fachhochschulprofessors als Berichterstatter zur Berichtserstattung über die

Dissertation oder zum Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Dekan.
³Mindestens ein Berichterstatter sowie die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität sein.

§ 37

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Bewerber nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 38

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Dekan soll auf schriftlichen Antrag des Bewerbers nach Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der

Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 39

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Vom Betreuer vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung angenommene Doktoranden können bis zum 30. September 2013 gegenüber dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erklären, dass für sie weiterhin § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 1994 (KWMBI II S. 258), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 05. Juli 2011 (AB UBT 2011/032), Anwendung finden soll. ²Betreuungsvereinbarungen sind dem Antrag auf Zulassung zur Promotion ab dem Wintersemester 2012/2013 beizugeben.
- (3) Die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 1994 (KWMBI II S. 258), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 05. Juli 2011 (AB UBT 2011/032), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 8. Februar 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Februar 2012, Az.: A 3520 – I/1.

Bayreuth, 10. Februar 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Februar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2012.

Bayreuth, 10. Februar 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann